

Satzung des Fördervereins Tennisclub Schriesheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Tennisclub Schriesheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 69198 Schriesheim, Sportzentrum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung** in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Schriesheim, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung Jugendlicher und Nachwuchsspieler. Gefördert werden Maßnahmen vom Schul- bis zum Leistungssport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche, die über besonderes Talent verfügen, mittels finanzieller Zuschüsse die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten durch gut ausgebildete Trainer weiterentwickeln zu können. Kindern und Jugendlichen soll mittels finanzieller Zuschüsse ermöglicht werden, auch in der Wintersaison, Tennis in der Halle spielen zu können.
- (3) Dem Verein obliegt die Verwaltung und die Vermietung der Tennishalle
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Abgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschale (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterzuschale etc. unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile, Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt jedoch bestehen.
- (3) Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. In der Einladung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:
 1. grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 2. grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Verein
 3. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins, auf Antrag des Vorstands, mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Ziele und den Zweck des Vereins gem. § 2 der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, ihren Beitragsverpflichtungen nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeitrag und wesentliche Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins umfassen die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das Hauptorgan des Vereins. Die MV tagt einmal im Jahr. Sie ist im ersten Drittel eines Jahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindesten 20% der Mitglieder vorliegt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die MV und die AMV.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) und durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim mindestens 3 Wochen vor dem Termin der MV unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen MV hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen.
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des Voranschlags
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Verabschiedung von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (5) Anträge zu Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge und Ordnungen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die Zulassung von nicht fristgerechten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(6) Aufgabe der Mitgliederversammlung.

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der zu beschließenden Umlagen.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Ordnungen und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(7) Über die MV/AMV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer ist i.d.R. der Schriftführer. Sollte er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Pressewart

(2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam. Der Kassenwart führt die Vereinskasse, auf der die Beitragseinnahmen, Spenden und Sponsorengelder und die Vereinsausgaben gebucht werden. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten MV im Amt.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Die Satzungsänderung und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen AMV beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tennisclub Schriesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich Tennisjugend zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27 Mai 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weinheim eingetragen ist.

Schriesheim, den 27. Mai 2009

Geänderte Fassung vom 23. Februar 2010